

STADT
ÜBACH-PALENBERG
DER BÜRGERMEISTER



Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

An die
UWG-Fraktion
im Rat der Stadt Übach-Palenberg
sowie allen übrigen
Rats- und Ausschussmitgliedern
zur Kenntnisnahme

Dienststelle	Fachbereich 3 – Öffentliche Sicherheit und Recht
Ansprechpartner/in	Herr Wirth
Zimmer	B3.03
Telefon	02451/979-3211
Fax	02451/979-1150
Email	m.wirth@uebach- palenberg.de
Mein Zeichen	FB 3/Wi
Ihr Zeichen	
Datum	06.02.2018

Plakatierung im Stadtgebiet

Anfrage der UWG-Fraktion in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.a. Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Plakatierungsgenehmigungen werden gemäß § 18 des Straßen- und Wegegesetzes NRW i.V.m. §§ 2, 5 und 7 der Sondernutzungssatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 29.11.2012 erteilt, die einstimmig im Rat beschlossen wurde.

Bei Anfragen für Veranstaltungen außerhalb von Übach-Palenberg wird die Anzahl der genehmigten Plakate auf 15 begrenzt. Für diese Genehmigungsanzahl werden die Aufhängplätze den Antragstellern vorgegeben.

Maximal 3 Veranstaltungen werden gleichzeitig genehmigt, wobei hierbei im Rahmen des Ermessens entschieden wird.

Die Gebühr beträgt gemäß Tarifstelle B.8 der o.a. Sondernutzungssatzung 10,00 €/m² pro Monat.

Bei der Genehmigung dürfen wirtschaftliche Aspekte von Betrieben und Geschäftsleuten (auch aus Übach-Palenberg) nicht beachtet werden.

Grundgerüst für die o.a. Sondernutzungssatzung war die Mustersatzung „Sondernutzungen“ des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Den Erläuterungen zu § 5 der Mustersatzung „Sondernutzungen“ kann entnommen werden, dass gelegentlich seitens der Gemeinde das Bedürfnis besteht, Einfluss auf die Inhalte von Plakaten zu nehmen. Inhaltlichen Erwägungen bei der Genehmigung von Plakaten sind enge Grenzen gesetzt. Unzulässig ist beispielsweise mangels Bezug zur Straße Sondernutzungserlaubnisse nur für solche Plakate zu erteilen, die ausschließlich auf Veranstaltungen in der Gemeinde hinweisen. Für auswärtige Veranstaltungen werbende Plakate wirken auf das Straßenbild nicht anders ein als solche für Veranstaltungen in der Gemeinde. Die Gemeinde hat sich nur an Gründen zu orientieren, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben,

../2

Konten der Stadtkasse:
Kreissparkasse Heinsberg
VR Bank eG Würselen
Raiffeisenbank Heinsberg

IBAN: DE03312512200001100015 BIC: WELADED1ERK
IBAN: DE62391629801200889017 BIC: GENODED1WUR
IBAN: DE40370694121700037017 BIC: GENODED1HRB

Webseite:
www.uebach-palenberg.de
E-Mail-Adresse:
info@uebach-palenberg.de

und ist nicht zur Beachtung aller anderen öffentlichen Belange berufen, die nur mittelbar im Zusammenhang mit der Straße stehen, d.h. insbesondere nicht zur Berücksichtigung allgemeiner ordnungsbehördlicher Gesichtspunkte.

Ebenfalls lautete der Leitsatz des 5. Senates des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg bei Ihrer Entscheidung am 19.01.2006 (Az.: 5 S 846/05) in einem gleichgelagerten Fall:

„Einer Gemeinde ist es nicht gestattet, die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für das Anbringen von Plakaten im öffentlichen Straßenraum dahin zu beschränken, dass nur Veranstaltungen, die in der Gemeinde (und angrenzenden Gemeinden) stattfinden, auf diese Weise beworben werden können.“

Mit freundlichen Grüßen



Jungnitsch